OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351248/4/GS

Datum:
Linz, 4. Oktober 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der S R, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20.06.2022, GZ: SJF/SH, betreffend Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 20.06.2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 05.05.2022 auf Erteilung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die Bf beim AMS nicht arbeitssuchend gemeldet sei, da sie derzeit die x. Klasse der Höheren Bundeslehranstalt für künstlerische Gestaltung besuche und noch bis Oktober 2022 Familienbeihilfe erhalte. Telefonisch habe sie der Behörde am 24.05.2022 bekannt gegeben, dass sie die x. Klasse nicht positiv abgeschlossen habe und aufgrund mangelnden Schulerfolges ab Herbst 2022 wiederholen müsse. Sie arbeite geringfügig bei C.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde von der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die Bf sehr gerne die x. Klasse der HBLA für künstlerische Gestaltung positiv abschließen möchte und daher die letzte Klasse wiederholen wolle. Sie verfolge ihre Ausbildung zielstrebig, auch wenn sie dieses Jahr wiederholen müsse. Die Bf habe im Laufe ihrer Schulbahn noch nie eine Klasse wiederholt. Leider sei ihre persönliche Situation sehr schwierig, da sie sich mit Nebenjobs „über Wasser halten“ müsse, was neben der Schule (38 Wochenstunden) nicht immer einfach sei. Sie müsse ihre Miete, ihre Lebenshaltungskosten sowie ihre Ausbildung selbst finanzieren und möchte so kurz vor ihrem Abschluss nicht aufgeben. Aufgrund ihrer persönlichen Situation könne sie leider nicht zu Hause wohnen. Sie sei am 16. Jänner 2021 bei ihrer Mutter ausgezogen, da die Situation für sie psychisch nicht mehr tragbar gewesen wäre. Ihre Mutter sei alkoholkrank und arbeitslos. Durch die Pandemie wären die Probleme noch mehr verstärkt worden. Das damit verbundene „homeschooling“ habe es der Bf möglich gemacht, zu arbeiten und zu lernen. Die Bf habe auch laufend Kontakt zum Jugendamt, das sie beratend unterstützt habe. Da ihr Vater in R lebe, bekomme die Bf keine Alimente und das Jugendamt könne in dieser Situation nicht einspringen. Die einzige Unterstützung sei das Kindergeld (200 Euro mtl.). Von ihrer Mutter könne sie keine finanzielle Hilfe erwarten. Sie sei so kurz vorm Ziel, ihre Ausbildung abzuschließen und sie möchte dieses Ziel erreichen.

I.3. Am 01.09.2022 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.09.2022. An dieser nahmen die Bf in Begleitung einer Bekannten und drei Vertreterinnen der belangten Behörde teil.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

II.1. Die Bf ist am x geboren und wohnt alleine in einer Wohnung in x. Für diese 25 m² große Wohnung bezahlt sie 413,52 Euro monatliche Miete. Am 05.05.2022 hat die Bf einen Antrag auf Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gestellt. Die Bf ist beim AMS nicht arbeitssuchend gemeldet. Seit 27.10.2021 bis voraussichtlich Oktober 2022 arbeitet die Bf geringfügig bei der C GmbH in Linz. Sie ist Schülerin der x. Klasse der Höheren Bundeslehranstalt für künstlerische Gestaltung in L, x. Die Bf muss derzeit im Schuljahr 2022/2023 die x. Klasse (x) wiederholen, da sie diese im vergangenen Schuljahr negativ abgeschlossen hat. Das Zeugnis vom 29. April 2022 weist 14 Beurteilungen auf, wovon drei negativ sind. Weiters hat die Bf an einer unverbindlichen Übung teilgenommen. Als Grund für das negative Abschließen der Abschlussklasse im vergangenen Schuljahr 2021/2022 brachte die Bf persönliche Überlastungsründe vor. Es handelt sich um das erste Wiederholen einer Schulstufe. Die Vorwissenschaftliche Arbeit und das dazugehörende künstlerische Projekt (Kurzfilm) der Bf wurden bereits mit der Note „Sehr gut“ beurteilt.

Als Unterstützungsleistung hat die Bf jedenfalls mit Schreiben der Landesrätin x vom 19. August 2022 einen Betrag von 1.000 Euro zugesprochen bekommen, im Jahr davor einen höheren Betrag an Unterstützungsleistung sowie Schulbeihilfe von der Bildungsdirektion in der Höhe von 1.356 Euro für das Schuljahr 2021/2022. Bis Oktober 2022 erhält die Bf jedenfalls noch Familienbeihilfe.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und ist unstrittig. In der Verhandlung schilderte die Bf umfassend ihre persönliche Situation und ihr Ziel, die x. Klasse unbedingt in diesem Schuljahr positiv abzuschließen. Ihre bereits abgegebene VWA sowie das dazugehörige Projekt wurden bereits mit der Note „Sehr gut“ beurteilt. Weitere Prüfungen haben bis dato in diesem Schuljahr noch nicht stattgefunden. Den negativen Abschluss der fünften Klasse im Vorjahr rechtfertigte sie im Wesentlichen mit einer persönlichen Überlastung: Der Stress, sich um die eigene Wohnung zu kümmern, die Angst, wie

die monatliche Miete bezahlt werden soll, geringfügige Arbeit, Abfassung der Vorwissenschaftlichen Arbeit inklusive künstlerischem Projekt (Kurzfilm). Daneben hatte sie auch noch Sorgen mit ihrer depressiven und alkoholkranken Mutter, von der sie keine finanzielle Unterstützung erwarten kann. Die Bf schilderte in der Verhandlung jedoch nachvollziehbar und glaubwürdig, dass sie alles daran setzt, unbedingt einen positiven Schulabschluss zu erreichen. Im Gegenstand „Rechnungswesen“ hat sie bereits Nachhilfe bei einer ehemaligen Professorin in Anspruch genommen. Das von der belangten Behörde vorgelegte Zeugnis des fünften Jahrganges (13. Schulstufe) der Höheren Lehranstalt für Kunst und Gestaltung 14 Beurteilungen (davon dreimal die Beurteilung 5) und eine Teilnahme an einer Unverbindlichen Übung (Kompetenztraining angewandte Mathematik) aus. Festgehalten ist auf dem Zeugnis abschließend, dass die Bf den 5. Jahrgang nicht erfolgreich abgeschlossen hat, sie aber berechtigt ist, den fünften Jahrgang (13. Schulstufe) zu wiederholen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF lauten:

„§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert, und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

III.2. Die belangte Behörde hat den Antrag der Bf vom 05.05.2022 mit der Begründung abgewiesen, dass die Bf ihre Ausbildung, welche sie vor dem 18. Lebensjahr begonnen hat, nicht zielstrebig verfolgt, da sie die x. Klasse wiederholen muss. Aus diesem Grund kommt die Ausnahmebestimmung des § 12 Abs. 3 Z 5 Oö. SOHAG (Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft) nicht zur Anwendung. Die Bf ist nicht beim AMS als arbeitssuchend gemeldet. Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG ist die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe grundsätzlich von der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft und vom Bemühen um eine entsprechende Erwerbstätigkeit abhängig.
Die Bf hat eingewendet, dass sie ihre Ausbildung zielstrebig verfolgt, obwohl sie eine Klasse wiederholen muss.

Im vorliegenden Fall ist strittig, ob die Bf ihre Ausbildung im vorigen Schuljahr zielstrebig verfolgt hat, obwohl sie die x. Klasse im Schuljahr 2021/2022 nicht erfolgreich (3 x Note 5 laut Zeugnis vom 29. April 2022) abgeschlossen hat.

Die Beurteilung, ob jemand seine Ausbildung zielstrebig verfolgt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, sie ist somit von der konkreten Bemühung der Schülerin abhängig. Es sind auch Umstände zu berücksichtigen, die dazu führten, dass ein positiver Abschluss unterblieben ist.

In Bezug auf die Regelungen (FLAG) zum Anspruch auf Familienbeihilfe hat sich der Verwaltungsgerichtshof ua. mit der Auslegung des Tatbestandes des „ernstlichen, zielstrebigen und nach außen erkennbaren Bemühens“ einer Berufsausbildung (zu der zweifellos auch die allgemein bildende Schulausbildung gehört) auseinandergesetzt (zB. VwGH 19.03.1998, 96/15/0213, BFG RV/5100705/2019 vom 28.08.2019 mwN). Zur Auslegung des Tatbestandes der „zielstrebigen Verfolgung der Erwerbs- und Schulausbildung“ nach § 12 Abs. 3 Z 5 Oö. SOHAG kann daher diesbezüglich auf diese Judikatur zurückgegriffen werden.

Entscheidend ist das nach außen erkennbare ernstliche und zielstrebige Bemühen um den Studienfortgang bzw. –abschluss. Dieses Bemühen manifestiert sich im Antreten des Studenten zu den erforderlichen Prüfungen (VwGH 22.11.1995, 94/15/0034).
Ein ernstliches und zielstrebiges Studium ist nicht schon dann in Abrede zu stellen, wenn ein Kind mit vorgesehenen Prüfungen durch einige Zeit in Verzug gerät (VwGH 19.03.1998, Zl. 96/15/0213).
Dass die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung nicht gelang, ist nach der Rechtsprechung des VwGH ohne Bedeutung (vgl. zB. VwGH 18.11.2008, 2007/15/0050).

Überträgt man diese vom VwGH aufgestellten Rechtssätze auf das Tatbestandsmerkmal der „zielstrebigen Verfolgung einer Schulausbildung“ nach § 12 Abs. 3 Z 5 Oö. SOHAG, ergibt sich für den gegenständlich zu beurteilenden Fall Folgendes:
Unstrittig wurde von der Bf im vorigen Schuljahr der 5. Jahrgang nicht erfolgreich abgeschlossen. Von den 14 Beurteilungen lauten drei auf 5. Es konnten laut dem vorgelegten Zeugnis jedoch alle Gegenstände beurteilt werden. Auch an einer unverbindlichen Übung hat die Bf laut dem Zeugnis teilgenommen. Die für den Abschluss der Schullaufbahn verpflichtende Vorwissenschaftliche Arbeit (VWA) samt künstlerischem Projekt wurde bereits mit der Note „Sehr gut“ beurteilt. Aus den aufgezählten Gründen zeigt sich ein ernstliches und zielstrebiges, nach außen erkennbares Bemühen um den Ausbildungserfolg. Dieses Bemühen wird außerdem dadurch untermauert, dass die Bf bis zum Erreichen der x klasse noch nie eine Schulstufe wiederholen musste. Obendrein hat sie auch bereits Nachhilfe in Anspruch genommen. Der ausnahmsweise trotzdem nicht erfolgreiche Abschluss des vorigen Schuljahres steht diesem Bemühen unter Berücksichtigung der genannten VwGH-Judikatur nicht entgegen. Vielmehr ist aufgrund der

geschilderten persönlichen Umstände die Situation der Bf aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung nachvollziehbar.

Die erkennende Richterin geht deshalb im konkret zu beurteilenden Einzelfall von einer zielstrebigen Verfolgung der Ausbildung aus.

Die belangte Behörde hat aus den angeführten Gründen das Vorliegen einer sozialen Notlage der Bf ab dem Zeitpunkt der Antragstellung neu zu beurteilen und diesbezüglich die gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bf zu ermitteln.

Es sind daher von der belangten Behörde die erforderlichen ergänzenden Erhebungen über das Vorliegen einer sozialen Notlage der Bf durchzuführen und Berechnungen bezüglich eines allfälligen Anspruches anzustellen.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde nach ergänzenden Ermittlungen zur Einkommenssituation der Bf zuerst festzustellen, ob die Bf nunmehr unter Berücksichtigung der vorigen Ausführungen einen Anspruch auf Sozialhilfe hat. Anschließend sind die Berechnungen vorzunehmen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

III.4. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat gegebenenfalls die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger